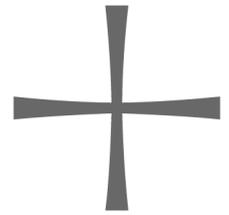


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



153

Nr. 10 / 128. Jahrgang

Kassel, 31. Oktober 2013

Inhalt

Landessynode

- Tagung der Landessynode..... 154
Fürbitte für die Landessynode..... 154

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Bekanntgabe des Inkrafttretens von Teilen des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes..... 155
Bekanntgabe des Inkrafttretens von Teilen des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes..... 155

Arbeitsrechtliche Regelungen

- Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck zur Vergütung der Ärzte nach AVR.KW..... 155

Satzungen

- Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2013..... 157
Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V..... 157

Urkunden

- Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Wetter..... 168
Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Bad Karlshafen und Helmarshausen, Kirchenkreis Hofgeismar..... 168

- Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Kirchvers in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag..... 168
Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Grebendorf, Neuerode, Jestädt, Hitzelrode, Motzenrode, Schwebda und Frieda..... 168
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Sontra und Weißenborn 169

Bekanntmachungen

- Nachberufung in die Jugendkammer..... 170
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Friedewald, Evangelische Kirchengemeinde Motzfeld, Evangelische Kirchengemeinde Hillartshausen..... 170

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Ausschreibung des Studienprogramms NEST Beirut..... 170

Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 171
Pfarrstellenausschreibungen..... 173

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen. 174
Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau..... 174
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2014..... 174
40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2014..... 175
Stellenausschreibungen der EKD..... 175
Auslandsdienst in Harare, Simbabwe..... 175

Landessynode

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 12. Landessynode zu ihrer achten Tagung ein für die Zeit von

**Montag, 25. November 2013,
bis Donnerstag, 28. November 2013,
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Montag, dem 25. November 2013, um 10:00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Montag, dem 25. November 2013, um 11:30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

T A G E S O R D N U N G:

1. Bericht des Bischofs
2. Finanzbericht
3. Nachtragshaushalt 2013
4. Haushalts- und Finanzplanung
 - a) Doppelhaushalt 2014/2015 einschließlich Haushaltsgesetz und Stellenplan 2014/2015
 - b) Mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche 2013 bis 2017
 - c) Sammlungen für die Diakonie 2014, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
5. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung
6. Kirchengesetz zur Einführung von Bundesbesoldungsrecht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
7. Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchenkreise
 - a) Fritzlar-Homberg
 - b) Eder
 - c) Twiste-Eisenberg
 - d) Hanau
8. Bericht aus der Arbeit des Kooperationsrates
9. Sachstandsbericht des Begleitausschusses zur Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode
10. „Salz der Erde – Licht der Welt“
Vortrag von Professor Dr. Michael Stolleis:
„Vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht.
Zur Zukunft der Volkskirche, auch in Kurhessen-Waldeck“

11. Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriften- und Verwaltungssprache
12. Leitfaden zur Inklusion
13. Bericht zur Kirchenvorstandswahl
14. Bericht von der EKD-Synode
15. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
16. Anträge aus den Kreissynoden:
 - a) Hanau-Land: Vereinigung mit dem Kirchenkreis Hanau-Stadt
 - b) Melsungen: Veränderungen im Bereich der Kirchenkreise des Schwalm-Eder-Kreises
17. Tagungstermine der Landessynode 2015
18. Aktuelle Fragestunde
19. Verschiedenes

Kassel, den 15. Oktober 2013

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf S c h u l z e

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 25. bis 28. November 2013 tritt die 12. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer achten Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 17. November (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres) und am 24. November (Letzter Sonntag des Kirchenjahres) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Jesus spricht: „Siehe, das Reich Gottes ist mitten unter euch.“ (Lukas 17,21 – Monatspruch November)

„Herr, unser Gott, wir danken dir für deine Zusage, dass dein Reich mitten unter uns ist. Oft nehmen wir das nicht wahr, sondern sehen nur auf das, was uns Sorgen bereitet. Für unsere Kirche und für die Tagung unserer Landessynode bitten wir dich: Lass uns auf deine Zusage vertrauen und Schritte in eine Zukunft wagen, in der wir treu dein Wort bezeugen und mit Kraft und Phantasie unserem Glauben Gestalt geben.“

Kassel, den 9. Oktober 2013

Dr. H e i n
Bischof

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Bekanntgabe des Inkrafttretens von Teilen des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes

Artikel 2 und Artikel 5 Absätze 1 bis 3 des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 27. November 2012 (KABl. S. 309) sind am 27. August 2013 in Kraft getreten, nachdem die Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. am 26. August 2013 in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Kassel, den 15. Oktober 2013 Landeskirchenamt
R ü h l
Landeskirchenrat

Bekanntgabe des Inkrafttretens von Teilen des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes

Die Präambel sowie die Paragraphen 1 bis 9 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und Evangelischer Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes vom 12. Dezember 2012 (KABl. S. 319) sind am 27. August 2013 in Kraft getreten, nachdem die Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. am 26. August 2013 in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Kassel, den 15. Oktober 2013 Landeskirchenamt
R ü h l
Landeskirchenrat

Arbeitsrechtliche Regelungen

Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck zur Vergütung der Ärzte nach AVR.KW

Ersetzung der Anlage 8a durch Anwendung des TV-Ärzte/VKA

Der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in seiner Sitzung am 20. August 2013 gemäß § 13 Absatz 11 ARRG zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – die Ersetzung der Anlage 8a durch Anwendung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände, TV-Ärzte/VKA, beschlossen.

Gemäß Schreiben des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2013 wurden keine Einwendungen erhoben, so dass die Entscheidung gemäß § 13 Absatz 12 ARRG zu veröffentlichen ist.

Kassel, den 16. Oktober 2013 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Entscheidung des Schlichtungsausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck vom 20. August 2013 zur Vergütung der Ärzte nach AVR.KW

Die AVR für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck wird unter Einbeziehung der Anlage 2 zur Stellungnahme der Dienstgeberseite vom 4. Juli 2013, hilfswise: Umsetzungsvorschlag „statische Verweisung“, insbesondere dahingehend geändert, dass die Anlage 8a ersetzt wird durch eine Anwendung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, TV-Ärzte/VKA, in der derzeit gültigen Fassung; wobei diese Regelung gilt bis zu einer Änderung durch die (neue) ARK Diakonie Hessen, längstens bis 31. Dezember 2017.

Sinn der Entscheidung ist die Einführung einer statischen Verweisung auf den derzeitigen TV-Ärzte/

VKA unter Ablehnung einer dynamischen Verweisung.

Anlage 2 zur Stellungnahme der Dienstgeberseite vom 04.07.2013

Hilfsweise: Umsetzungsvorschlag „statische Verweisung“

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck werden wie folgt geändert:

1. Folgender § 1d wird eingefügt:
§ 1d Geltungsbereich für Ärztinnen und Ärzte
„Die Arbeitsbedingungen der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte richten sich nach Anlage 8a.“
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „bzw. für Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppe A1 bis A4 (Anlage 8a) 40 Stunden wöchentlich“ gestrichen.
3. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 14 Abs. 1 wird in der Klammer der Halbsatz „bzw. für Ärztinnen und Ärzte § 2 der Anlage 8a“ gestrichen.
5. In § 14 Abs. 2 Buchstabe b) wird in der Klammer der Halbsatz „bzw. für Ärztinnen und Ärzte § 3 der Anlage 8a“ gestrichen.
6. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 15a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 18 Abs. 9 wird gestrichen.
9. In § 19a Abs. 1 wird der Halbsatz „, dies gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte der Entgeltgruppe A1 bis A4 (Anlage 8a)“ gestrichen.
10. In § 20a Abs. 1 Buchstabe a) und b) werden die Begriffe „EG A1 bis EG A4“ jeweils gestrichen.
11. § 20a Abs. 3 Unterabsatz 3 wird gestrichen.
12. In der Überschrift der Anlage 8 Abschnitt A werden die Worte „Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte“ gestrichen.
13. In Abs. 3 Satz 1 der Anlage 8 Abschnitt A wird der Halbsatz „, vorbehaltlich der Regelung nach § 4 Abs. 1 Anlage 8a für Mitarbeitende in der Tätigkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes (Entgeltgruppe A1 bis A4 gem. § 1 Anlage 8a),“ gestrichen.
14. In Abs. 4 der Anlage 8 Abschnitt A wird der Halbsatz „, vorbehaltlich der Regelung nach § 4 Abs. 2 Anlage 8a für Mitarbeitende in der Tätigkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes (Entgeltgruppe A1 bis A4 gem. § 1 Anlage 8a),“ gestrichen.
15. In Abs. 5 Satz 1 der Anlage 8 Abschnitt A werden die Worte „bzw. nach § 4 Abs. 1 der Anlage 8a“ gestrichen.
16. § 1 Anlage 8a wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 1 Anwendung des TV-Ärzte/VKA

Für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte ist der „Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände vom 17.08.2006 in der Fassung des 4. Änderungsstarifvertrages vom 06.03.2013“ (TV-Ärzte/VKA) mit der Maßgabe der folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Zu § 1 TV-Ärzte/VKA: Abs. 1 wird ersetzt durch § 1 AVR.KW (Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft).
2. Zu § 7 TV-Ärzte/VKA: Abs. 9 wird ersetzt durch: „Dienstvereinbarungen nach den Absätzen 4, 7 und 8 bedürfen der Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission.“
3. Zu § 26 TV-Ärzte/VKA: Die Regelung wird ersetzt durch: „Die Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 27 AVR.KW.“
4. Zu § 30 TV-Ärzte/VKA:
Weitere Anlässe im Sinne des § 30 Abs. 1 TV-Ärzte/VKA sind
 - kirchliche Trauung der Ärztin/ des Arztes 1 Arbeitstag,
 - Taufe oder Konfirmation eines Kindes 1 Arbeitstag.
 In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Bei Erfüllung“ die Worte „kirchlicher und“ eingefügt.
Abs. 4 wird durch § 11 Abs. 3 AVR.KW ersetzt.
5. Zu § 35 TV-Ärzte/VKA:
Abs. 2 Satz 2 wird ersetzt durch: „Soweit Ärztinnen und Ärzte nach den bis zum 31.03.2013 geltenden Regelungen unkündbar waren, verbleibt es dabei.“
§ 35 wird um Abs. 4 ergänzt: „Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere vor bei den in § 32 Abs. 2 AVR.KW geregelten Fällen.“
6. Zu § 39 TV-Ärzte/VKA:
Die Regelung wird ersetzt durch: „§ 17 AVR.KW und Anlage 17 AVR.KW gelten entsprechend.“
17. § 2 Anlage 8a wird durch folgende Regelung ersetzt:
§ 2 Besitzstand für Ärztinnen und Ärzte
(1) Ärztinnen und Ärzte, die am 31.03.2013 bereits in einem Dienstverhältnis stehen und deren bisheriges Entgelt („Entgelt alt“) das ihnen am 01.04.2013 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine monatliche Besitzstandszulage.
(2) Das Entgelt errechnet sich aus folgenden der Ärztin bzw. dem Arzt am 31.03.2013 zustehenden monatlichen Entgeltbestandteilen:

- Grundentgelt (§ 2 i. V. m. Anhang 1 zu Anlage 8a in ihrer bis zum 31.03.2013 geltenden Fassung);
- ggf. Besitzstandszulage nach § 3 Anlage 8a in ihrer bis zum 31.03.2013 geltenden Fassung;
- ggf. außertarifliche/persönliche Zulagen.

(3) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem „Entgelt alt“ gem. Abs. 2 und dem am 01.04.2013 zustehenden monatlichen Grundentgelt nach TV-Ärzte/VKA ermittelt.

(4) Die monatliche Besitzstandszulage wird als aufzehrbare persönliche Zulage gewährt. Sie reduziert sich in dem Maße, in dem die Entgelte der Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Stufenentwicklung oder einer Höhergruppierung steigen.

(5) Verringert sich nach dem 01.04.2013 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Ärztin bzw. des Arztes, reduziert sich ihre bzw. seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

18. Die §§ 3 bis 5 der Anlage 8a und Anhang 1 und 2 entfallen.
19. Inkrafttreten: 01.04.2013

Satzungen

Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen- Waldeck e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2013

Eine Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. hat am 7. Mai 2013 gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 Änderungen der Vereinssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat den Änderungen durch Verfügung vom 14. Mai 2013 zugestimmt. Die Änderungen sind mit Eintragung in das Vereinsregister Kassel (AG Kassel, VR 1032) am 13. Juni 2013 in Kraft getreten.

Die Änderungen der im KABl. 2010 S. 97 vollständig veröffentlichten Satzung werden nachstehend bekannt gemacht (Änderungen/Ergänzungen im Fettdruck):

- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
(2) c) über Satzungsänderungen, **die Verschmelzung** und Auflösung des Vereins (§ 12 Abs. 4, § 22 Abs. 1 **und Abs. 3**)
- § 12 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung
(6) Wegen eines Beschlusses über die **Auflösung oder Verschmelzung** des Vereins wird auf § 22 verwiesen.
- § 22 Auflösung **oder Verschmelzung** des Vereins
(3) Beschlüsse über die Verschmelzung des Vereins durch Aufnahme oder Neugründung gemäß Umwandlungsgesetz bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung durch das

**Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck.**

- § 23 Inkrafttreten
Die Sätze 2 und 3 des § 23 entfallen.
- § 24 Übergangsregelungen zur Neufassung der Satzung
Die Übergangsregelungen entfallen.

Kassel, den 15. Oktober 2013 Landeskirchenamt
R ü h l
Landeskirchenrat

Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Eine Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. hat am 4. Juli 2013 der Verschmelzung des Werkes mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. zugestimmt. Eine entsprechende Beschlussfassung ist am gleichen Tage in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. erfolgt. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2013 den Beschluss der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung des Werkes genehmigt. Am 26. August 2013 wurde die Fusion der Werke in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen und ist damit wirksam geworden (AG Frankfurt/Main, VR 4595).

Nachstehend wird die Satzung des fusionierten Werkes, Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen

dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen, um im Land Rheinland-Pfalz spitzenverbandliche Aufgaben der Diakonie wahrzunehmen.

(2) Das Diakonische Werk arbeitet als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege mit den anderen Spitzenverbänden zusammen, die den Ligen der Freien Wohlfahrtspflege in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen angehören.

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) In Erfüllung des in der Präambel genannten Auftrages dient das Werk dem Zweck, im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen und den rechtlich selbständigen Trägern soziale Aufgaben und die damit zusammenhängenden Interessen umfassend zu fördern und wahrzunehmen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung.

(2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes übernimmt das Werk insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitglieder des Werkes ungeachtet ihrer Rechtsform in verbandlichen Angelegenheiten zu beraten, sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihre Zusammenarbeit zu fördern sowie im Rahmen seiner Aufgaben als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege deren Interessen zu vertreten;
2. für die Belange von Menschen, deren Fähigkeit zur Selbsthilfe und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben bedroht, eingeschränkt oder verloren gegangen ist, auch in der Öffentlichkeit einzutreten;
3. mit den kirchlichen Organen, den staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie anderen Trägern sozialer Arbeit zum Wohle hilfsbedürftiger Menschen zusammenzuarbeiten;
4. Menschen in Konfliktsituationen in begründeten Einzelfällen Rat und Auskunft zu erteilen sowie Hilfsbedürftigen Hilfe zu leisten;
5. soweit erforderlich eigene Einrichtungen zur Erfüllung übergreifender Aufgaben – insbesondere zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden – einzurichten und zu betreiben;
6. zeitgemäße diakonische Arbeitsformen zu entwickeln;
7. diakonische Aufgaben der beteiligten Landeskirchen unter deren Mitverantwortung wahrzunehmen, soweit ihm diese übertragen worden sind.

(3) Daneben kann das Werk nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts in deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ideell und finanziell fördern.

(4) Das Werk muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn die in § 25 Absatz 3 genannten Regionalen Diakonischen Werke in eine eigenständige Rechtsträgerschaft überführt worden sind.

§ 4

Finanzierung und Vermögensbindung

(1) Das Werk finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:

1. Beiträge der Mitglieder;
2. Zuwendungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie Erträge aus Kollekten, die von diesen für diakonische Aufgaben erhoben werden;
3. Sonstige Zuwendungen, Spenden und Sammlungen;
4. Erträge aus eigenem Vermögen.

(2) Die Rechnungslegung des Diakonischen Werkes ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu führen und jährlich zu prüfen.

(3) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich der Regelung unter § 3 Absatz 3 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand des Werkes übt seine Tätigkeit gegen Entgelt aus.

(6) Das Diakonische Werk kann Rechtsgeschäfte tätigen und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Werkes nicht entgegensteht.

C. Mitglieder

I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder des Werkes

(1) Die Mitgliedschaft im Werk können privatrechtlich verfasste Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben,

1. die im Gebiet des Werkes ihren Sitz haben, mit Wirkung für die in diesem Gebiet unterhaltenen Einrichtungen und Dienste;
2. die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des Werkes haben, soweit sie in diesem Gebiet diakonische Einrichtungen oder Dienste unterhalten, mit Wirkung für diese Einrichtungen;
3. die Einrichtungen außerhalb des Gebiets des Werkes unterhalten, wenn der Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers Mitglied des Werkes ist.

(2) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform der Träger, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Sie ist auch freikirchlichen Einrichtungen eröffnet.

(3) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen die Dekanate bzw. Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen überdies die Kirchengemeinden und die von kirchlichen Körperschaften gebildeten Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben. Es gelten die besonderen Teilnahme- und Vertretungsregelungen gemäß § 14 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 Satz 9.

(5) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft im Werk entsprechend den Vorschriften gemäß Absatz 1 erwerben.

(6) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Träger und ihrer Einrichtungen wird durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht berührt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Rechtsträger nach § 5 Absatz 1 und Absatz 5 erwerben die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Aufsichtsrates. Voraussetzung ist, dass sie hinsichtlich ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung den Voraussetzungen über die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nach Maßgabe dieser Satzung entsprechen, die Bedingungen der Abgabenordnung im Abschnitt über steuerbegünstigte Zwecke erfüllen und dies durch Bescheid der Finanzverwaltung anerkannt ist.

(2) Das Werk achtet auf die Einhaltung der kirchenrechtlich festgelegten Anforderungen für die Zuordnung zur evangelischen Kirche durch die Mitglieder.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und Absatz 5 endet:

1. durch Austritt gemäß Absatz 2;
2. durch Ausschluss gemäß Absatz 3;

3. durch förmliche Aufhebung der Zuordnung zur evangelischen Kirche aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen;
4. durch den Verlust der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 - 68 Abgabenordnung;
5. durch Auflösung des Rechtsträgers.

(2) Der Austritt nach Absatz 1 Nr. 1 kann gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Eine abweichende Regelung der Frist durch eine einvernehmliche Vereinbarung mit dem Vorstand ist möglich.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden, wenn:

1. es die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
2. es den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Aufforderung durch den Vorstand wiederholt oder dauerhaft nicht nachkommt;
3. es durch sein Verhalten die Interessen des Diakonischen Werkes erheblich schädigt;
4. ein anderer wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der evangelischen Kirche zugeordnet und genießen die Rechte aus Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung. Für Mitglieder einer evangelischen Freikirche gelten die Zuordnungsbestimmungen dieser Kirche.

(2) Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht:

1. Beratung in verbandlichen Angelegenheiten und sonstige Unterstützung durch das Werk in Anspruch zu nehmen, die Arbeitsgemeinschaften und sonstige verbandliche Netzwerke zu nutzen und sich im Rahmen der spitzenverbandlichen Funktion des Werkes vertreten zu lassen;
2. sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen;
3. das Kronenkreuz und die Bezeichnung „Diakonie“ als Ausdruck der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk zu führen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und Absatz 5 sind verpflichtet

1. an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche in eigener Verantwortung mitzuwirken, die Zielsetzungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen und die von diesem für die diakonische Arbeit beschlossenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten;

2. ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihren Rechtsgrundlagen zu verankern;
 3. beabsichtigte Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen;
 4. dem Diakonischen Werk alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben;
 5. das Diakonische Werk über wesentliche Änderungen in den Arbeitsgebieten zu informieren;
 6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen zu lassen; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen;
 7. für jedes Geschäftsjahr dem Diakonischen Werk den Jahresabschluss und die dazu erstellten Prüfungsberichte gemäß Nr. 6 vorzulegen;
 8. wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und die dazu gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen;
 9. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
 10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen;
 11. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mitglieder des Diakonischen Werkes gültigen Mitarbeitervertretungsrechts zu bilden und dessen Bestimmungen anzuwenden;
 12. das geistliche Leben in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern;
 13. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung in ihren Einrichtungen sicherzustellen;
 14. die Mitarbeitenden beim Erwerb und der Erhaltung ihrer fachlich-ethischen und geistlich-seelsorglichen Fähigkeiten durch geeignete Angebote der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen;
 15. die Zusatzversicherung der Mitarbeitenden bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherzustellen; die Regelung des § 25 Absatz 2 dieser Satzung bleibt unberührt;
 16. die für das Diakonische Werk und ihre Mitglieder gültigen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.
- (2) Auf begründeten Antrag kann der Aufsichtsrat im Einzelfall von den Pflichten nach Absatz 1 Nrn. 7, 11 und 15 Ausnahmeregelungen beschließen.
- (3) Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3, die in einer außerhalb des Werkes unterhaltenen Einrichtung das Arbeitsvertrags- und/oder Mitarbeitervertretungsrecht des Werkes anwenden wollen, sollen dafür zuvor das Einverständnis des gliedkirchlichen Diakonischen

Werkes einholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.

(4) Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Absatz 3 richten sich nach den für sie geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 10

Konfessionelle Anforderungen

(1) Die Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sowie Mitarbeitende, die eine Dienststelle leiten, sollen einer evangelischen Kirche, die Gliedkirche der EKD ist, oder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Von den Vorgaben des Satzes 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern das Organmitglied bzw. der oder die eine Dienststelle leitende Mitarbeitende einer Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen-Rhein Hessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist, wenn dafür eine besondere Notwendigkeit oder ein begründetes Interesse besteht.

(2) Mitarbeitende des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sollen einer Gliedkirche der EKD angehören, oder entweder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist oder die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland bzw. Hessen-Rhein Hessen (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist. Von den Vorgaben des Satzes 1 kann abgewichen werden, wenn

- a) trotz angemessener Bemühungen kein geeigneter Bewerber/keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Zugehörigkeit gefunden werden kann und
- b) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich ist oder
- c) daran zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ein in der Sache begründetes Interesse besteht.

(3) Ob im Einzelfall Anlass besteht, von den Vorgaben des Absatzes 1 abzuweichen, entscheidet das für die Besetzung der Leitungs- und Aufsichtsorgane bzw. der Dienststellenleitung zuständige Gremium. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet der Anstellungsträger. In jedem Falle ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft bzw. die Einstellung, dass der Auftrag der Kirche respektiert und die diakonische Ausrichtung des Anstellungsträgers ausdrücklich mitgetragen und dies von den Betroffenen auf Grund eines Gespräches schriftlich bestätigt wird.

§ 11

Fachliche Arbeitsgemeinschaften

Mitglieder, die in gleichen Arbeitsgebieten tätig sind, sollen sich zu fachlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die fachlichen Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Arbeit des Werkes im

entsprechenden Arbeitsbereich zu unterstützen und zu fördern. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch das zuständige Referat des Werkes. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft, die der Zustimmung des Vorstands des Werkes bedarf.

§ 12

Regionale Arbeitsgemeinschaften

(1) Mitglieder, die auf dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben, sollen sich zu einer regionalen Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste im Stadt- oder Landkreis zusammenschließen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Arbeit der Diakonie im Stadt- oder Landkreis zu unterstützen und zu fördern sowie gemeinsame Interessen gegenüber der kommunalen Seite und in der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene zu vertreten und in die Sozialplanungen des Stadt- oder Landkreises einzubringen.

(2) Die Vertretung der verfasst-kirchlichen Mitglieder erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften stimmen ihre Arbeit mit dem Vorstand des Werkes ab und arbeiten auf der Grundlage einer vom Werk herausgegebenen Musterordnung. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen nehmen an den Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaften beratend teil. Sie können Verhandlungsgegenstände zur Tagesordnung anmelden und Anträge stellen.

D. Organe des Werkes

I. Allgemeines

§ 13

Organe

Organe des Werkes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

II. Die Mitgliederversammlung

§ 14

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Dekanate bzw. Kirchenkreise sowie die kirchlichen Zweckverbände, die Träger eines regionalen Diakonischen Werkes sind, und der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sind in der Mitgliederversammlung vertreten und stimmberechtigt. Die Kirchengemeinden sowie die weiteren kirchlichen

Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben, werden in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten ihrer Dekanate bzw. Kirchenkreise mitvertreten. Zusätzliche Stimmrechte der Dekanate bzw. Kirchenkreise werden hierdurch nicht begründet.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind berechtigt, jeweils bis zu drei weitere Personen in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Diese sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Grundsätze für die Arbeit des Werkes festzulegen;
2. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen;
3. die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 1 zu wählen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuwählen;
4. den durch den Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss zu genehmigen;
5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden;
6. die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrates festzusetzen;
7. über Satzungsänderungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
8. über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden.

§ 16

Regularien der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist.

Bis zu zwei Mitglieder können aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen

Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung müssen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende dürfen dabei nicht derselben Landeskirche angehören.

Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.

(2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.

(4) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel abwechselnd auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck statt.

(5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu regeln.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(7) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Absatz 9 dieser Satzung bleibt unberührt.

III. Der Aufsichtsrat

§ 17

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:

1. zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;

2. jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten;
3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;
4. der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, die dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme angehören; diese Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht zugleich als stimmberechtigte Mitglieder gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.

(2) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein.

(3) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Absatz 10 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 18

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und trägt die Verantwortung dafür, dass dessen Arbeit gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung durchgeführt wird.

(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. allgemeine Richtlinien und Musterordnungen zur Durchführung der diakonischen Arbeit zu beschließen;
2. auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete zu beschließen;
3. die Mitglieder des Vorstandes zu berufen und abzurufen. Der Aufsichtsrat kann deren Amtszeit befristen; Wiederwahl ist zulässig. Die Berufung und Abberufung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die gesetzlichen Regelungen der beteiligten Landeskirchen über die Mitwirkung kirchlicher Organe an der personellen Besetzung des Vorstandes und die kirchenrechtliche Stellung der berufenen Vorstandsmitglieder bleiben unberührt;
4. vorbehaltlich kirchengesetzlicher Vorgaben über den Inhalt und die Gestaltung der Dienstverträge für Vorstandsmitglieder zu entscheiden und den Vorsitz im Vorstand festzulegen;
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu genehmigen;
6. die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen;
7. den vom Vorstand vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes zu beschließen und den Jahresabschluss festzustellen;

8. die jährliche Wirtschaftsprüfung in Auftrag zu geben und den Bericht über das Ergebnis entgegenzunehmen;
9. die Durchführung besonderer Prüfungen bei Mitgliedern zu veranlassen, bei denen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bestehen oder bei denen wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgetreten sind;
10. über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
11. die Rechenschaftsberichte für die Mitgliederversammlung zu erstellen;
12. über die Übernahme kirchengesetzlicher Regelungen zu beschließen;
13. Beschlussvorlagen zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zu erstellen;
14. die Verteilung von Mitteln zur Förderung der diakonischen Arbeit auf Vorschlag des Vorstandes vorzunehmen;
15. die Bestellung von Besonderen Vertretern des Vereins und die Festsetzung ihrer Befugnisse vorzunehmen.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Übernahme von Bürgschaften und vergleichbarer wirtschaftlicher Verpflichtungen, soweit sie eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschreiten;
2. die Gründung bzw. Einstellung von Gesellschaften, der Aufbau bzw. die Rückführung von Beteiligungen an Gesellschaften und die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, soweit damit finanzielle oder wirtschaftliche Verpflichtungen oder Risiken verbunden sind;
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
4. anderer Rechtsgeschäfte des Vorstandes, soweit sich der Aufsichtsrat eine Zustimmungspflicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 19

Regularien des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.

(4) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Absatz 10 dieser Satzung bleibt unberührt.

IV. Der Vorstand

§ 20

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen mindestens eine über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer verfügen muss. Dem Vorstand müssen Mitglieder aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören.

(2) Einem Mitglied des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat der Vorsitz übertragen. Dessen Stellvertretung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

(3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder in den anderen Organen des Werkes ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrem Amt und ihrer Verantwortung angemessene Vergütung.

(5) Je ein theologisches Mitglied des Vorstandes kann auf kirchengesetzlicher Grundlage von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit der Wahrnehmung landeskirchlicher diakonischer Aufgaben betraut werden. Über die Person der oder des zu Berufenden ist Einvernehmen zwischen der beteiligten Landeskirche und dem Aufsichtsrat sicherzustellen.

(6) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Absatz 11 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 21**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet das Werk nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze und Richtlinien. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich, die die anderen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben. Soweit nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit begründet ist, ist der Vorstand zuständig.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Interessen des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder im Sinne der Verantwortung als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahrzunehmen;
2. die Tätigkeit der Organe des Werkes zu unterstützen und deren Sitzungen durch regelmäßige Berichte sowie die Erarbeitung von Vorlagen, insbesondere des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, vorzubereiten;
3. die zuständigen kirchlichen Organe in allen Fragen der diakonischen Arbeit zu beraten und zu unterstützen und an deren Entscheidungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken;
4. die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte sicherzustellen;
5. zeitgemäße Konzeptionen diakonischer Arbeit zu entwickeln und für ihre Umsetzung in der Praxis Sorge zu tragen;
6. die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden zu führen und ihnen gegenüber die Befugnisse des Werkes als Dienst- und Arbeitgeber wahrzunehmen, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

§ 22**Regularien des Vorstandes, Außenvertretung**

(1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin auch die Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

(2) Der Vorstand vertritt das Werk gerichtlich und außergerichtlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Zur rechtsverbindlichen Vertretung nach außen bedarf es der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten wird durch die nach dieser Satzung bestehenden Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates nicht beschränkt.

E. Landesgeschäftsstelle**§ 23****Landesgeschäftsstelle**

(1) Das Diakonische Werk unterhält an seinem Sitz in

Frankfurt a. Main eine Landesgeschäftsstelle mit einem weiteren Standort in Kassel.

(2) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung der Standorte in seiner Geschäftsordnung (§ 22 Absatz 1).

F. Schlussbestimmungen**§ 24****Beschlussfassungen und Wahlen**

(1) Muss eine Mitgliederversammlung oder eine Sitzung des Aufsichtsrates wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist im zweiten Termin, frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt. Die Einladung zu der weiteren Versammlung bzw. Sitzung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Beschlüsse gültig, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist bei einer Wahl gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Beschlüsse werden offen abgestimmt, sofern auf Antrag keine geheime Abstimmung beschlossen worden ist. Wahlen werden geheim durchgeführt. Eine offene Wahl ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 25**Inkrafttreten, Übergangsregelungen;
Heimfallklausel**

(1) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung der Verschmelzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Vor dem Zusammenschluss gegenüber Mitgliedern erteilte satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen der beteiligten Werke behalten ihre Gültigkeit. Mitglieder, die Mitarbeitende vor dem Zusammenschluss der Werke nicht bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert haben, sind berechtigt, die bisherige betriebliche Altersversorgung fortzuführen.

(3) Der Status und die Aufgaben der Regionalen Diakonischen Werke, wie sie in §§ 21, 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. i.d.F. v. 4.11.2009 festgelegt sind, bleiben zunächst unberührt.¹ Spätestens ab dem 01.01.2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein.

(4) Arbeits- und Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. oder zum Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. bestanden haben, bleiben von dieser Satzung unberührt und werden nach den maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen auf das gemeinsame Werk übergeleitet.

(5) Auf Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. oder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. oder deren Mitgliedereinrichtungen waren, findet § 10 Absatz 1 dieser Satzung keine Anwendung.

(6) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. sind Mitglieder des gemeinsamen Werkes. Dies gilt auch für die kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände sowie die Fachgruppen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a) bzw. § 5 Absatz 2 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in der Fassung vom 4. November 2009.

(7) Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 8 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bzw. § 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. bestehen fort und sollen sich jeweils zu gemeinsamen fachlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 11 zusammenschließen.

(8) Die Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- und Landkreis gemäß § 8a der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bestehen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 12 fort.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende der bisherigen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Den stellvertretenden Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt für diesen Zeitraum die bisherige stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.

(10) Den Vorsitz im Aufsichtsrat des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende des bisherigen Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt für diesen Zeitraum die bisher stellvertretende Vorsit-

zende des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V.

Die weiteren gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 1 aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) werden für die Dauer von drei Jahren vom bisherigen Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend werden die weiteren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) für diesen Zeitraum vom bisherigen Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in den Aufsichtsrat entsandt.

(11) Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Vorstände der beteiligten Werke werden Mitglieder des Vorstands gemäß § 18 dieser Satzung. Den Vorstandsvorsitz übernimmt zunächst der bisherige Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Anstellungsvertragliche Regelungen der Vorstandsämter sowie kirchengesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

(12) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Werkes an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Vermögenswerte, die von den beteiligten Kirchen und ihren Diakonischen Werken bei der Fusion oder zu einem späteren Zeitpunkt in das Werk eingebracht worden sind.

¹ Anmerkung der Redaktion: § 25 Absatz 3 Satz 1 enthält eine Fußnote, die Bestandteil der Satzung ist. Die Fußnote wird aus drucktechnischen Gründen nicht als Fußnote sondern nachfolgend wiedergegeben.

Fußnote zu § 25 Absatz 3 Satz 1

Regionale Diakonische Werke

(1) Zur Durchführung, Förderung, Unterstützung und Vernetzung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden und Dekanaten richtet das Diakonische Werk unter Beteiligung der Dekanate auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke nach Maßgabe des § 12 des Kirchengesetzes über Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein. Sie werden als Außenstelle mit selbstständiger Betriebsführung nach Maßgabe der vom Hauptausschuss festgelegten Geschäftsordnung nach § 20 Absatz 4 dieser Satzung und den Weisungen des Vorstandes geführt.

(2) Die regionalen Diakonischen Werke vertreten das Diakonische Werk als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Region. Ihnen obliegt die Vertretung der diakonischen Interessen im Benehmen mit der Diakoniekonferenz; die Selbstständigkeit der Träger diakonischer Einrichtungen bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der regionalen Diakonischen Werke gehören insbesondere:

- a) Beratung, Begleitung und Betreuung Rat und Hilfe suchender Menschen,
- b) Angebot von Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen und Krisensituationen,
- c) Entwicklung von Konzepten für die regionale diakonische Arbeit und Bildung von Arbeitsschwerpunkten zur Behebung besonderer Problemlagen innerhalb der Rahmenvorgaben des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,
- d) Anregung diakonischer Aktivitäten in den Gemeinden und Dekanaten sowie deren Begleitung bei Bedarf,
- e) Vernetzung der diakonischen Arbeit in der Region.

(4) Die regionalen Diakonischen Werke arbeiten mit den Dekanaten, Dekanatsdiakonieausschüssen oder den als Dekanatsdiakoniebeauftragten tätigen Personen, Diakoniekonferenzen und anderen gesamtkirchlichen Diensten eng zusammen. Die Pflicht der Zusammenarbeit mit der Diakoniekonferenz erstreckt sich nach § 10 Absatz 2 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau insbesondere auf

- a) Abstimmung und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der Diakoniekonferenz,
- b) Information durch die Vertreter und Vertreterinnen, die von den Mitgliedern der Diakoniekonferenz in Ausschüsse und Gremien mit diakonischen Aufgabengebieten entsandt wurden,
- c) Beratung über die Neuaufnahme oder Veränderung von Aufgabengebieten ihrer Mitglieder,
- d) Absprache gemeinsamer Standpunkte über regionale diakonische Anliegen sowie
- e) Vorlage von schriftlichen Jahresarbeitsberichten an die Dekanatssynode gemäß § 12 Absatz 4 Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(5) Jeweils für sechs Jahre wird in jedem regionalen Diakonischen Werk ein Verwaltungsrat gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei von den regional zuständigen Dekanaten und eines vom Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau entsandt werden. Der Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau kann beschließen, dass im Einzelfall die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf bis zu 5 erhöht werden kann. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er nimmt die von der Leitung des regionalen Diakonischen Werkes vorgelegte Jahresrechnung und die halbjährlichen Berichte über ihre Tätigkeit und die Budgetentwicklung entgegen. Für Einberufung und Beschlussfassung gelten §§ 16 und 17 entsprechend.

Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat über deren Teilnahme im Einzelfall nichts anderes be-

schließt. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung gemäß § 20 Absatz 4 geregelt.

(6) Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes wird vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Benehmen mit den Dekanaten und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat berufen; sie besteht aus dem Leiter oder der Leiterin und dem stellvertretenden Leiter oder der stellvertretenden Leiterin. Sie nimmt die ordnungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte eigenverantwortlich wahr. Sie ist dem Vorstand und dem Verwaltungsrat auskunfts- und berichtspflichtig. Für folgende Geschäfte muss die Leitung die Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsrates einholen:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Verpachtung von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran,
- c) Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen,
- d) Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,
- e) Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten,
- f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro pro Jahr und Fall,
- g) Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen,
- h) die Errichtung, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen an anderen Betrieben und Unternehmen,
- i) Aufnahme und Beendigung von Arbeitsgebieten.

(7) Die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes ist verpflichtet, einen mit dem Verwaltungsrat einvernehmlich abgestimmten jährlichen Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu dem vom Vorstand vorgegebenen Termin vorzulegen und das von den Gremien des Diakonischen Werkes beschlossene Budget sowie die genehmigte Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplanung einzuhalten. Über- und außerplanmäßige Abweichungen sind rechtzeitig und begründet dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Entscheidung vorzulegen. Er darf sie nur beschließen, wenn sie erforderlich und ihre Finanzierung sichergestellt ist. Die Rechnungslegung des regionalen Diakonischen Werkes wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, durch die Innenrevision des Diakonischen Werkes geprüft. § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Wetter

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Wetter, Kirchenkreis Marburg-Land, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Kassel, den 3. September 2010

Der Bischof

L.S.

Dr. He i n

Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Bad Karlshafen und Helmarshausen, Kirchenkreis Hofgeismar

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstellen Bad Karlshafen und Helmarshausen im Kirchenkreis Hofgeismar werden aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinden Bad Karlshafen und Helmarshausen werden pfarramtlich verbunden. In diesem Kirchspiel wird die Pfarrstelle Bad Karlshafen-Helmarshausen errichtet.

III.

Die mit den bisherigen Pfarrstellen Bad Karlshafen und Helmarshausen verbundenen übergemeindlichen Zusatzaufträge entfallen.

IV.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 17. Oktober 2011

Der Bischof

In Vertretung

L.S.

N a t t

Prälatin

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Kirchvers in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Kirchvers, Kirchenkreis Marburg, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2013 in Kraft.

Kassel, den 25. Februar 2013

Der Bischof

In Vertretung

L.S.

N a t t

Prälatin

Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Grebendorf, Neuerode, Jestädt, Hitzelrode, Motzenrode, Schwebda und Frieda

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstellen Grebendorf, Jestädt und Schwebda werden aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinden Grebendorf, Neuerode, Jestädt, Hitzelrode, Motzenrode, Schwebda und Frieda werden pfarramtlich verbunden. In diesem Kirchspiel werden zwei Pfarrstellen mit vollem Dienstauftrag errichtet.

III.

Der mit der bisherigen Pfarrstelle Jestädt verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

IV.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Kassel, den 14. August 2013

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

L.S.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- reformierten Kirchengemeinden Sontra und Weißenborn

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 9. Juli 2013 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Sontra und Weißenborn, Kirchenkreis Eschwege, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Sontra vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Sontra ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Sontra und Weißenborn.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Sontra“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Sontra“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sontra	3096	Sontra	10	119	0,9430
Sontra	3096	Sontra	15	266	0,0547
Sontra	3096	Sontra	16	206/2	0,0027
Sontra	3096	Sontra	16	206/8	0,5388
Sontra	3096	Sontra	15	267/1	0,1663
Sontra	3096	Sontra	41	15/3	1,5688

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei in Sontra“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Sontra“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sontra	3174	Sontra	4	6	1,8834

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sontra	3174	Sontra	4	8/1	0,6090
Sontra	3174	Sontra	23	131	1,8501
Sontra	3174	Sontra	24	74	2,2800
Sontra	3174	Sontra	4	8/2	0,5105
Sontra	3174	Sontra	31	68	1,3721
Sontra	3174	Sontra	31	101	1,1670
Sontra	3174	Sontra	15	221	0,0075
Sontra	3174	Sontra	17	71/3	0,0286
Sontra	3174	Sontra	16	23/4	0,0501
Sontra	3174	Sontra	15	263/2	0,1252
Sontra	3174	Sontra	26	1/4	0,0001
Sontra	3174	Sontra	31	33/21	0,0002
Sontra	3174	Sontra	26	95/1	2,3959
Sontra	3174	Sontra	3	21/1	0,7727
Sontra	3174	Sontra	3	21/3	0,0001
Sontra	3174	Sontra	4	8/12	0,0051
Sontra	3174	Sontra	4	8/10	0,0862
Sontra	3174	Sontra	4	8/11	0,0549
Sontra	3174	Sontra	4	8/13	0,0057
Sontra	3174	Sontra	15	220/1	0,0697

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Weißenborn“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Sontra“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Weißenborn/ Sontra	194	Weißenborn	1	53	0,0682

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 30. September 2013 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Faust Kallenberg, Praunheimer Landstraße 206,
60488 Frankfurt zu richten.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Pfarrstellenausschreibungen

1. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald, Kirchenkreis Frankenberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Wettesingen, Kirchenkreis Wolfhagen
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. Dezember 2013** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sucht zum 1. September 2014 eine kirchlich gut verankerte und breit qualifizierte Persönlichkeit für die

Leitung des Personaldezernats.

Mit ca. 1,7 Mio. Mitgliedern und über 20.000 Beschäftigten gehört die EKHN zu den größeren Evangelischen Kirchen in Deutschland.

Zum Personaldezernat gehören vier Referate (Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Personalservice Gesamtkirche, Personalrecht und Personalförderung und Hochschulwesen) mit ca. 80 Mitarbeitenden.

Zu den grundlegenden Aufgaben gehören:

- Öffentliche Vertretung der Gesamtbelange des Personalwesens und der Berufsgruppen in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit
- Durchführung theologischer, systematischer, analytischer und prognostischer Untersuchungen zur Personalentwicklung
- Jährliche gesamtkirchliche Personalstellen- und Personalkostenplanung unter Einschluss von Versorgung und Beihilfe
- Beratung von Kirchenleitung, Dekanaten und synodalen Ausschüssen bei der Entwicklung kirchlicher Arbeit auf struktureller und personeller Ebene
- Management des Personalausschusses der Kirchenleitung
- Führung von Konfliktgesprächen.

Die Dezernentin oder der Dezernent ist Mitglied in der Kirchenleitung mit beratender Stimme.

Darüber hinaus wird eine Mitarbeit in folgenden Gremien erwartet:

- Arbeitsrechtliche Kommission
- Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse
- Verwaltungsrat eines diakonischen Rechtsträgers.

Als Leitungspersönlichkeit in der Kirchenverwaltung werden von der Personaldezernentin/dem Personaldezernenten erwartet:

- Reflektierte theologisch-geistliche Fundierung
- Teamführungsfähigkeit und integrative Leitungskompetenz
- Flexibilität und Beharrlichkeit

- Hohe Konfliktfähigkeit und Lösungskompetenz.

An formalen Qualifikationen wird erwartet:

- Pfarrerin/Pfarrer mit mehrjähriger pastoraler Tätigkeit in verschiedenen Bereichen mit Leitungskompetenzen in einer Gliedkirche der EKD
- Sozialwissenschaftliche, rechtliche und ökonomische Kenntnisse durch Zertifikate und/oder Berufserfahrung
- Kenntnisse und Erfahrungen im Personalmanagement und der Personalplanung.

Die EKHN fördert die Chancen von Männern und Frauen im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Dezernentin/der Dezernent wird auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Stelle ist bewertet mit Pfarrergehalt plus Zulage nach B 3 BBesG.

Nähere Informationen erteilt Herr Ltd. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler (Telefon: 06151 405-296). Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. November 2013** an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Herrn Ltd. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einzureichen.

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2014

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkshirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294,00 Euro und in der Stellengruppe II 210,00 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30,00 Euro pro Tag für ihre Person und 10,00 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem

Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70,00 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen **spätestens bis 26. November 2013** vorliegen.

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2014

Für die Sommersaison 2014 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für vier Wochen 210,00 Euro und in der Stellengruppe II 112,00 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30,00 Euro pro Tag für ihre Person und 10,00 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70,00 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen **bis spätestens 26. November 2013** im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst in Harare, Simbabwe

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Harare, Simbabwe, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde wurde 1978 als assoziiertes Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Rhodesia (ELCR) registriert und hat sich zu einer multikulturellen Gemeinde entwickelt, der neben Deutschen auch simbabwische und tansanische Christen angehören.

Informationen über die Gemeinde finden Sie im Internet unter www.mlcharare.org.

Da die Stelle auch eine Dozententätigkeit am United Theological College (UTC) in Harare umfasst, ist eine Promotion erforderlich. Weitere Informationen über das UTC finden Sie unter www.unitedtheologicalcollege.org.

Im Sinne der Kirchengemeinde und des United Theological College erwarten wir:

- Betreuung und Seelsorge für Gemeindemitglieder und lutherische Student/innen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität (50 %)
- Engagement bei Fundraising und Pflege kirchengemeindlicher Partnerschaften
- Dozententätigkeit am UTC; besonders in den Fächern Theologiegeschichte, Christliche Ethik und Lutherische Theologie (50%)
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen englischsprachigen Gemeinden in Harare und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse
- einen internationalen Führerschein.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2054** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Telefon: 0511 2796-235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) und Frau Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126, E-Mail: Heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 20. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf